

Arbeitsplatz oder Rumpelkammer

VORAUSSETZUNGEN Schnell und professionell sind Servicetechniker, wenn sie Reparaturen oder Installationen durchführen. Doch was gilt für ihre Fahrzeuge?

Werkstattwägen werden in zahlreichen Branchen eingesetzt, um alle nötigen Hilfsmittel vor Ort vorzuhalten. Ausstattung, Ausrüstung und Material unterliegen dabei vielen Regeln. Neben umfangreichen Arbeitsschutzbestimmungen und Straßenverkehrsregeln kommen bei Gefahrstoffen zusätzlich Gefahrstoffvorschriften und bei Gefahrgütern die GGVSEB und das ADR zum Tragen. Wer da alles richtig machen will, muss sich erst mal durch einen Wust von Vorschriften durcharbeiten.

Kaum zu glauben, aber das Gefahrgutrecht ist dabei noch am einfachsten umzusetzen. Es gibt nur zwei Fundstellen, die beachtet werden müssen.

Wichtige Fundstelle im ADR

Mit dem Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR sollen Werkstattwagen und Servicefahrzeuge sowie alle Fahrzeuge befreit werden, die im gewerblichen Bereich Gefahrgüter „mitführen“. Dies betrifft zum Beispiel die Schweißausrüstung des Handwerkers, die Druckgaspackungen und brennbaren Flüssigkeiten aus den Werkstattwagen oder das 200-Liter-Diesel-Fass, um Rüttelmaschine oder sonstige Kleingeräte, die auf dem Fahrzeug mitgeführt werden, mit Kraftstoff versorgen zu können. Im Prinzip sind es sechs Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

- › Transport von Gefahrgut nur in Verbindung mit einer anderen Haupttätigkeit
- › maximal 450 Liter je Verpackung
- › maximal 1000 Punkte nach Unterabschnitt 1.1.3.6
- › sicherer Transport bei normalen Beförderungsbedingungen (geschlossene Gebinde, Ladungssicherung)

Checkliste online

Eine ausführliche Checkliste sowie ein Muster zur Gefährdungsbeurteilung steht als Download bereit. www.gefahrgut-online.de, Fachinformationen.



Besondere Regeln für Gefahrgüter, die im Rahmen einer Haupttätigkeit transportiert werden.

- › gilt nicht für Klasse 7
- › keine gezielte Versorgungsfahrt, sondern „Mitführen“ zur Baustelle

Zu der Freistellung nach ADR gibt es in Deutschland bei innerstaatlichen Beförderungen mit Fahrzeugen mit deutscher Zulassung weitere Einschränkungen in der Anlage 2 zur GGVSEB.

GGVSEB setzt noch einen drauf

Durch eine Vielzahl von Regelungen aus anderen Bereichen (Chemikaliengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Sprengstoffgesetz, Arbeitsschutzgesetz usw.) wäre der hohe Sicherheitsstandard auch ohne folgende weitere Einschränkung gewahrt geblieben. Unter anderem müssen weitere Mengengrenzen bei verschiedenen Klassen, allgemeine Verpackungsvorschriften und für Klasse 2 – Gase – zusätzliche Bestimmungen beachtet werden.

„Die Verschlussventile müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass sie von sich aus in der Lage sind, Beschädigungen ohne Freiwerden von Füllgut standzuhalten, oder sie müssen durch eine oder mehrere der folgenden Methoden gegen Beschädigungen, die zu einem unbeabsichtigten

Freiwerden von Füllgut des Druckgefäßes führen können, geschützt sein:

- › die Verschlussventile sind im Innern des Gefäßhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten Stopfen oder eine Schutzkappe geschützt
- › die Verschlussventile sind durch Schutzkappen geschützt. Die Schutzkappen müssen mit Entlüftungsöffnungen mit genügendem Querschnitt versehen sein, damit bei einem Undichtwerden der Verschlussventile die Gase entweichen können
- › die Verschlussventile sind durch einen Verstärkungsrand oder durch andere Schutzvorrichtungen geschützt
- › die Druckgefäße werden in Schutzrahmen befördert (z. B. Flaschen in Bündeln) oder
- › die Druckgefäße werden in Schutzkisten befördert. Bei UN-Druckgefäßen muss die versandfertige Verpackung in der Lage sein, die in Unterabschnitt 6.1.5.3 ADR festgelegte Fallprüfung für die Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe I zu bestehen.“

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing bei München